

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Gendarmerie Gastronomie GmbH („GGG“) | Behrenstraße 42 | 10117 Berlin  
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 118722B  
Geschäftsführerin Anna Maria Maaß | T +49(0)30 76 77 527 0  
F +49(0)30 76 77 527 21 | info@gendarmerie-berlin.de |  
www.restaurant-gendarmerie.de

### I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die Überlassung von Bankett- und Veranstaltungsräumen in Restaurants der GGG (Gendarmerie und Austernbank) zur Durchführung von Veranstaltungen inklusive Catering sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren, insbesondere gastronomischen, Leistungen und Lieferungen der GGG.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden keine Anwendung. Mit Abschluss des Veranstaltungsvertrages akzeptiert der Veranstalter, den Geltungsbereich und die nachstehenden allgemeinen Bedingungen, dies gilt auch für den Fall, dass der Veranstalter in seinen AGBs eine solche Anwendungsklausel benutzt.

### II. Vertragsabschluss, -Partner, Haftung

1. Ein Vertrag zwischen GGG und Kunden kommt grundsätzlich erst durch die Annahme in Textform des Antrags des Kunden durch GGG zustande. Alternativ kann GGG dem Kunden ein verbindliches Angebot unterbreiten, welches innerhalb der im Angebot aufgeführten Bindefrist angenommen werden kann.
2. Mündliche Absprachen sind bis zur mindestens textlichen Bestätigung (also auch per Fax oder Email) unverbindlich. Ein Angebot und die darin angegebenen Preise gelten vorbehaltlich einer verbindlichen Bestellung. Verändern sich zwischen Angebotslegung und verbindlicher Bestellung die Auswahl oder Preise für Speisen oder Getränke (z.B. weil die Menüauswahl erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließend festgelegt wird), sind die neuen Preise für die verbindliche Auswahl zugrunde zu legen, worauf der Kunde im Vorfeld hingewiesen wird.
3. GGG haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm zumutbare beizutragen, um Störungen zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, GGG rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

### III. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

1. GGG ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und von GGG zugesagten Leistungen zu erbringen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarten bzw. üblichen Preise von GGG zu zahlen. Dies gilt insbesondere für vom Kunden veranlasste Leistungen und Auslagen von GGG an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechteverwertungsgesellschaften.
3. Die vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung mehr als sechs Monate, ist GGG berechtigt nachgewiesene Kostensteigerungen (z.B. Einkaufspreise, Lohnkosten) zwischen Angebotsannahme und Veranstaltungsbeginn an den Kunden weiter zu berechnen. Erhöhet sich hierdurch der Preis des Kunden um mehr als 10%, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag kostenfrei zurück zu treten. GGG wird den Kunden rechtzeitig im Vorhinein über Preissteigerungen informieren.
4. Rechnungen von GGG ohne Fälligkeitsdatum sind mit Eingang fällig und binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. GGG ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Es gelten die gesetzlichen Verzugsregeln.
5. GGG ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
6. Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung von GGG aufrechnen oder mindern.

### IV. Rücktritt des Kunden (Abbestellung, Stornierung)

1. Sofern zwischen GGG und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche der GGG auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber GGG ausübt. Es gelten dann sowie in allen weiteren Fällen die nachfolgenden Ziffern 2-4.
2. Ein kostenfreier Rücktritt des Kunden von dem mit GGG geschlossenen Vertrag bedarf grundsätzlich der schriftlichen Zustimmung von GGG. Wird die Zustimmung von GGG nicht erteilt, löst ein Rücktritt des Kunden eine Entschädigungsgebühr bezogen auf sämtliche vereinbarten Leistungsbestandteile (z.B. Raummiete, Mindestumsatz Pax, Catering, Equipment, Mobiliar usw.) wie folgt aus:
  - Bis zur 12. Woche vor Veranstaltungsbeginn beträgt die Entschädigungsgebühr 25% für sämtliche vertraglich vereinbarten Leistungen
  - Ab der 12. Woche vor Veranstaltungsbeginn beträgt die Entschädigungsgebühr 50% für sämtliche vertraglich vereinbarten Leistungen
  - Ab der 8. Woche vor Veranstaltungsbeginn beträgt die Entschädigungsgebühr 75% für sämtliche vertraglich vereinbarten Leistungen
  - Ab der 4. Woche vor Veranstaltungsbeginn beträgt die Entschädigungsgebühr 85% für sämtliche vertraglich vereinbarten Leistungen
  - Ab der 3. Woche vor Veranstaltungsbeginn beträgt die Entschädigungsgebühr 90% für sämtliche vertraglich vereinbarten Leistungen
  - Ab der 1. Woche vor Veranstaltungsbeginn beträgt die Entschädigungsgebühr 95% für sämtliche vertraglich vereinbarten Leistungen
3. Wurde im Zeitpunkt der Stornierung vom Kunden keine verbindliche Speise/Getränkeauswahl getroffen, wird für die Entschädigungsgebühr die günstigste Menüauswahl zugrunde gelegt. Im Zweifel werden für die Entschädigungsgebühr in Bezug auf Speisen und Getränke € 50 brutto je Gast zugrunde gelegt.
4. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt den Parteien vorbehalten.
5. Die vorstehenden Entschädigungsregelung findet keine Anwendung, soweit der Rücktritt des Kunden auf einer Pflichtverletzung der GGG beruht und dem Kunden dadurch ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist und ihm aus diesem Grund ein gesetzliches Rücktrittsrecht zusteht.

### V. Rücktritt der GGG

1. Sofern ein kostenfreies Rücktrittsrecht des Kunden innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist GGG in diesem Zeitraum ebenfalls berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage von GGG auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.
2. Wird eine vereinbarte oder oben gemäß Klausel III Nr. 5 verlangte Vorauszahlung nicht rechtzeitig geleistet, so ist GGG ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Ferner ist GGG berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten; dies liegt insbesondere vor, wenn:
  - a. höhere Gewalt oder andere von GGG nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
  - b. Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Kunden oder Zwecks, gebucht werden;
  - c. GGG begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen von GGG in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich von GGG zuzurechnen ist.
4. Bei berechtigtem Rücktritt von GGG besteht ein Anspruch der GGG auf Schadensersatz, soweit der Kunden den Rücktritt zu vertreten hat.

### VI. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1. Soweit nicht anders vereinbart, ist eine Reduzierung der Teilnehmerzahl durch den Kunden um maximal 10% bis 5 Werktage vor der Veranstaltung möglich. Bei späteren oder umfangreicheren Reduzierungen der Teilnehmerzahl gelten die Regelungen gemäß IV..
2. Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.

3. Die Mindestsumme der einzelnen Räumlichkeiten kann nicht unterschritten werden.

4. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt GGG diesen Abweichungen zu, so kann GGG die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, GGG trifft ein Verschulden an der zeitlichen Verschiebung.

#### **VII. Sonstige Gewerbebetreibende**

Ohne schriftliche Einwilligung der GGG, darf der Kunde keine Gewerbebetreibenden (Fotografen, Blumenverkäufer, Schausteller, Zeitungshändler usw.) zu seinen Veranstaltungen bestellen.

#### **VIII. Technische Einrichtungen und Anschlüsse**

1. Soweit GGG auf Veranlassung des Kunden technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden.

2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes der GGG bedarf der schriftlichen Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der GGG gehen zu Lasten des Kunden, soweit GGG diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf GGG pauschal erfassen und berechnen.

3. Störungen an von GGG zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit GGG die Störung nicht zu vertreten hat.

#### **IX. Mitgebrachte Sachen; Anforderungen, Verlust, Beschädigung**

1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen. GGG übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschaden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von GGG.

2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. GGG ist berechtigt, einen entsprechenden behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist GGG berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen der Gefahr möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen stets vorher mit GGG abzustimmen.

3. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt dies der Kunde, darf GGG die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann GGG für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

#### **X. Haftung des Kunden für Schäden/Pflichten des Kunden**

1. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe von allen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, Gegenständen und Einrichtungen. Er stellt GGG von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei. Der Kunde haftet für alle Schäden am Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihm selbst verursacht werden.

2. GGG kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

3. Der Kunde ist verpflichtet, die von ihm beauftragten Künstler, Musikbands oder Diskjockeys, inklusive einer musikalischen Hintergrundbeschallung der GEMA zu melden, sowie die daraus resultierenden GEMA-Gebühren abzuführen. Die GGG wird Veranstaltungen, die einer entsprechenden Meldepflicht unterliegen, der GEMA anzeigen und dieser Anschrift des Veranstalters und Art der Veranstaltung mitteilen.

4. Der Kunde versichert, dass die Art und Thema seiner Veranstaltung nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung, die Sittengesetze und die Gesetze zum Schutz der Jugend verstoßen. Der Kunde trägt das Risiko behördlicher Erlaubnis hinsichtlich seiner Person und der Art der Veranstal-

tung. Der Kunde ist verpflichtet, die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Veranstaltung zu schaffen und wird der GGG auf Anforderung entsprechende Nachweise vorlegen.

#### **XI. Schlussbestimmungen**

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Vertragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen müssen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.

2. Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz von GGG.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz von GGG. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des §38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz von GGG.

4. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Stand: Juli 2017